

---

## **Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für den Stadtrat und seine Ausschüsse**

---

Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am ..... folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen:

### INHALT

<b>I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates</b> .....	- 2 -
§ 1 Einberufungen, Einladungen, Teilnahme .....	- 2 -
§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	- 3 -
§ 3 Tagesordnung .....	- 3 -
§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen .....	- 4 -
§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit .....	- 4 -
§ 6 Sitzungsleitung .....	- 4 -
§ 7 Sitzungsverlauf .....	- 5 -
§ 8 Einwohnerfragestunde .....	- 5 -
§ 9 Anfragen .....	- 6 -
§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	- 6 -
§ 11 Sachanträge .....	- 7 -
§ 12 Geschäftsordnungsanträge .....	- 8 -
§ 13 Abstimmungen .....	- 8 -
§ 14 Wahlen .....	- 9 -
§ 15 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung .....	- 10 -
§ 16 Protokollführer .....	- 10 -
§ 17 Sitzungsniederschrift .....	- 11 -
§ 18 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates .....	- 11 -
§ 19 Ordnung in den Sitzungen .....	- 12 -
§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern .....	- 12 -
<b>II. Abschnitt Fraktionen</b> .....	- 12 -
§ 21 Mitteilungspflicht .....	- 12 -
<b>III. Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	- 13 -
§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse .....	- 13 -
<b>IV. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen</b> .....	- 13 -

§ 23 Verfahren in den Ausschüssen .....	- 13 -
<b>V. Schlussvorschriften, Inkrafttreten .....</b>	<b>- 13 -</b>
§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung .....	- 13 -
§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung .....	- 13 -
§ 26 Sprachliche Gleichstellung .....	- 13 -
§ 27 Inkrafttreten .....	- 14 -

## I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

### § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ~~schriftlich oder~~ elektronisch **über das System Mandatos** unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Der Tagesordnung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgesendet werden. **Die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen werden ausschließlich über das System Mandatos auf mobilen Endgeräten zur Verfügung gestellt. Die Stadtratsmitglieder werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 5 informiert, dass die Einladung und die dazugehörigen Unterlagen über Mandatos bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.**
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (4) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen.
- (5) **Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Zeit von 17:00 – 21:00 Uhr statt. Ausnahmen können durch den Stadtratsvorsitzenden festgelegt werden.**
- (6) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs.5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem

**Kommentiert [WC1]:** Änderung nötig, da BV des Stadtrates zur Einführung der Mandatos APP und mobilen Endgeräten am 16.01.2019 und sich damit auch die Regelungen zur Einberufung ändern müssen

**Kommentiert [WC2]:** Vorschlag – Ersatz für Verdienstaussfall möglich

der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute **schriftliche** Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

- (7) In Notfällen kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (8) Die Mitglieder des Stadtrates sind grundsätzlich verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.  
Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen.

## **§ 2**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) **Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.**
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, teilen dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mit, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von den Anträgen und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Einheitsgemeinde betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Mitglied des Stadtrates teil und stimmt der Nutzungsvereinbarung zu. Diese Nutzungsvereinbarung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die **Richtlinie über die digitale Ratsarbeit** in der **Anlage zur Geschäftsordnung**.

**Kommentiert [WC3]:** Klärung zum Datenschutz und Vernichtung von Sitzungsunterlagen  
Erklärungen digitale Ratsarbeit eingefügt

## **§ 3**

### **Tagesordnung**

- (1) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden **schriftlich oder** elektronisch zuzuleiten.
- (2) Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören.

- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates notwendig.
- (4) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

#### **§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) **Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.**
- (5) **Unter den in Absatz 4 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.**

**Kommentiert [WC4]:** Nach dem neuen Datenschutzgesetz Regelung zur Klarstellung notwendig

#### **§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Über einen Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Stadtrat im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - c) Grundstücksangelegenheiten sowie Ausübung des Vorkaufsrechtes,
  - d) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,**
  - e) Vergabeentscheidungen,
  - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

**Kommentiert [WC5]:** Aus Mustersatzung übernommen

## § 6 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

**Kommentiert [WC6]:** Alte Regelung war unpraktikabel, da bei längeren Diskussionen zu einem TOP der Vorsitzende die Leitung nicht mehr übernehmen durfte. – Vorschlag KAB

## § 7 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, und Feststellen Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Feststellung Abstimmung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung,
4. Einwohnerfragestunde,
5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über Eilentscheidungen,
6. Information des Bürgermeisters,
7. Information aus den Verbänden,
8. Informationen aus den Fraktionen,
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
10. Anfragen und Anregungen,

**Kommentiert [WC7]:** Änderung des KVG dazu in § 58 Abs. 2

**Kommentiert [WC8]:** Reihenfolge geändert – Informationen vorgezogen

**Kommentiert [WC9]:** Vorschlag v. Frau Braun aus letzte SR übernommen

### Nicht öffentliche Sitzung

11. Feststellung Abstimmung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils,
12. Information des Bürgermeisters,
13. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
14. Anfragen und Anregungen,

### Öffentliche Sitzung

14. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16. Schließung der Sitzung.

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

**Kommentiert [WC10]:** Geänderte Reihenfolge

## § 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat, beschließende Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte halten im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

### Beratende Ausschüsse führen eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

Der Vorsitzende des Stadtrates, des Ausschusses, sowie die Ortsbürgermeister legen in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

**Kommentiert [WC11]:** Neu im KVG, Kann Regelung für beratende Ausschüsse zur Durchführung v. Einwohnerfragestunden

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates, des beschließenden und **beratenden** Ausschusses, sowie die Ortsbürgermeister stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Ortschaft in der er wohnhaft ist berechtigt, **1 Fragen** sowie 2 Zusatzfragen, **die sich auf den Gegenstand der 1. Frage bezieht zu stellen.** Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, **Angelegenheiten der Tagesordnung können nur Gegenstand der Einwohnerfragestunde bei beratenden Ausschüssen sein.**

**Kommentiert [WC12]:** Geändert, nach der MusterGO des Städte- und Gemeindebundes

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

**Kommentiert [WC13]:** Aufnahme aufgrund Datenschutz notwendig

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Stadtratsvorsitzenden, dem Ausschussvorsitzenden oder den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb **eines Monats** erteilt werden soll. Gegebenenfalls ist ein Zwischenbescheid schriftlich an den Bürger zu versenden. Die schriftliche Antwort ist den Unterlagen der danach folgenden Sitzung beizufügen.

**Kommentiert [WC14]:** Alte Regelung 4 Wochen geändert auf 1 Monat lt. KVG

## § 9 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ und deren Verwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats geschehen. **Gegebenenfalls ist ein Zwischenbescheid schriftlich an den Stadtrat zu versenden.**

(3) Ein Zehntel, aber mindestens zwei der Mitglieder des Stadtrates **oder eine Fraktion** kann in allen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtrat mündlich erteilt werden.

## § 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.  
Gegebenenfalls erfolgt ergänzend der Vortrag eines Sachverständigen. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. **In Stadtratssitzungen zusätzlich durch vortreten ans Mikro.**
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen **und in nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten der Sitzungsraum zu verlassen.** In Zweifelsfällen entscheidet über die Befangenheit der Stadtrat.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt.  
Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen.  
Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen (§ 11 Abs. 3).
- (4) Die Redner sprechen **in Sitzungen der Ausschüsse** von ihrem Platz aus, **bei Stadtratssitzungen durch vortreten ans Mikrofon.** Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für jedes Mitglied im Rahmen eines Tagesordnungspunktes für die Begründung eines Antrages i. d. R. bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12,
  - b) Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) **Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.**
- (7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

## § 11 Sachanträge

- (1) **Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten** sind **elektronisch** beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister **schriftlich**, elektronisch **oder zur Niederschrift** eingereicht werden.

**Kommentiert [WC15]:** Eingefügt zur besseren Sitzungsleitung, verständlicher für alle Anwesenden sowie zur Erstellung der Niederschriften Änderung notwendig

**Kommentiert [WC16]:** Klarstellung zum Verhalten bei Mitwirkungsverbot

**Kommentiert [WC17]:** Neu eingefügt, fehlte in alter GO

**Kommentiert [WC18]:** Eingefügt zur Klarstellung, da ab dieser Wahlperiode digitale Ratsarbeit

- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

## § 12

### Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Rednerliste
  - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
  - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
  - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) Zurückziehung von Anträgen,
  - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
  - i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
  - j) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.
  - k) Antrag auf namentliche Abstimmung
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat **vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand**.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## § 13

### Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
  - c) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand),
  - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

#### **§ 14 Wahlen**

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmezähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
  - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) leer ist,
  - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
  - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

**Kommentiert [WC19]:** Eingelegt zur Klarstellung, es kam in der Vergangenheit zu Diskussionen über die Verfahrensweise bei Wahlen

Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. In diesem Fall muss neu gewählt werden.

- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.
- (8) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 2 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.

#### § 15

##### Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung
  - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
  - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
  - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach ~~22:00~~ 21:00 Uhr können keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Die Tagesordnung kann nur mit vorheriger Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadträte weitergeführt werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

**Kommentiert [WC20]:** Änderung der Zeiten für die Sitzungen

#### § 16

##### Protokollführer

Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein

Mitarbeiter der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ und wird vom Bürgermeister benannt.

### § 17 Sitzungsniederschrift

- (1) Jede Sitzung wird mit einem Tonaufzeichnungsgerät aufgezeichnet.
- (2) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll gefertigt und muss mindestens enthalten:
  - a) Zeit und Ort, der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
  - c) die Tagesordnung,
  - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - e) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitgliedes der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, **über das Ratsinformationssystem** vorliegen.
- (5) Der Stadtrat **stimmt über die Niederschrift ab und** entscheidet in seiner nächsten Sitzung, über Einwendungen gegen die Niederschrift und ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) **Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.**
- (7) Für Ausschüsse gilt Abs. 1 entsprechend.

**Kommentiert [WC21]:** Eingefügt, da ausschließlich digitale Ratsarbeit

**Kommentiert [WC22]:** nach Änderung KVG

**Kommentiert [WC23]:** neu nach KVG Einsichtnahme jedermann, nicht nur Einwohner – Kostenerstattung bei Kopien

### § 18 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Eine Änderung oder Aufhebung ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

**§ 19**  
**Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen zweiten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Stadtratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadtratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

**§ 20**  
**Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

**II. ABSCHNITT**  
**Fraktionen**  
**§ 21**  
**Mitteilungspflicht**

Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

**Kommentiert [WC24]:** neu eingefügt, zur Regelung Mitglieder- Austritt etc.

**III . Abschnitt**  
**Öffentlichkeitsarbeit**

**§ 22**  
**Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

**IV. Abschnitt**  
**Verfahren in den Ausschüssen**

**§ 23**  
**Verfahren in den Ausschüssen**

Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

**V. ABSCHNITT**  
**Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

**§ 24**  
**Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

**§ 25**  
**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

**§ 26**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten analog des § 159 KVG-LSA jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 27  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am ..... in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse vom  
16.09.2015 außer Kraft.

Tangerhütte, den .....

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wurde am ..... vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt  
Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. ...., vom ....., bekannt gemacht.